

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 3 (1917)  
**Heft:** 17

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang.

---

## Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans  
 Dr. Josef Scheuber, Schwyz  
 Dr. H. P. Baum, Baden

---

## Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern  
 Mittelschule, 16 Nummern  
 Die Lehrerin, 12 Nummern

---

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

---

**Inhalt:** Schweizer. kathol. Schulverein. — Statuten des Schweizer. kathol. Schulvereins. — Das Zukunftsbild der neuen deutschen Schule. — Besoldungsbewegung im Aargau. — Jahresversammlung des aarg. kath. Erziehungsvereins. — Stellenvermittlung. — Lehrerzimmer.  
**Beilage:** Volksschule Nr. 8.

---

## „Schweizer. kathol. Schulverein.“

Wie bereits bekannt, wurden die nachstehenden Statuten am 29. März d. J. in einer Delegiertenversammlung zu Luzern angenommen und sollen nach Genehmigung durch die einzelnen Vereine in Kraft treten. Es möge hier gestattet sein, diesen Satzungen einige Worte zum Geleite mitzugeben.

Der „Schweizer. kathol. Schulverein“ ist mehr dem Worte als der Sache nach eine Neugründung. Wir hatten ja seit Jahr und Tag eine ausgedehnte und eifrig arbeitende Schulorganisation auf kathol. Boden, und nur diese hat es überhaupt gestattet, die Frage eines Kartells anzuschneiden. Die verschiedenen in Betracht fallenden Einzelverbände werden in § 1 der Statuten aufgezählt; ihre Arbeit und ihre Verdienste um unser Schulwesen auch nur flüchtig zu umschreiben, würde hier zu weit führen. Es mag einzig darauf hingewiesen werden, daß es zur Aufgabe unserer Vereinsblätter gehört, sowohl die laufenden Einzelarbeiten zu verzeichnen, als auch in Jahresberichten und Überblicken weiteren Umfangs einer Geschichte des kathol. Schulwesens der Schweiz Kärnerdienste zu leisten. —

So sind denn im Anblick des Bestehenden und Erreichten im Verlauf der letzten Jahre beständig Anregungen und Versuche gemacht worden, die einzelnen katholischen Schul- und Erziehungsvereine der verschiedenen Schulgattungen und Landesteile zu einer engern Arbeitsgemeinschaft zu führen. Ein erster Versuch dieser Art war der Freiburger Ferienkurs 1914, von dem wir heute sagen können, daß er in organisatorischer Hinsicht ebenso bedeutungsvoll war, als in wissenschaftlicher und methodischer. Diejem Kurs und der Zubericht, die er